

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Förnitztal vom 23.02.2026

Auf Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Förnitztal in seiner Sitzung am 20.01.2026 die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Förnitztal beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Artikel 1

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Förnitztal vom 18.11.2019 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Förnitztal Nr. 13/2019 vom 27.11.2019) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Förnitztal vom 24.05.2023 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Förnitztal Nr. 6/2023 vom 14.06.2023) wird wie folgt geändert:

Im § 7 Gebührenbemessung wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Bestimmungen des § 2 der Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen.“

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende neue Fassung:

„Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Förnitztal

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr / Auslage in €
1	Allgemeine Gebühren		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
	wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		

1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	In anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,50 mind. 9,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,50
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	15,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
	Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: a) Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, b) Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, c) Totenscheine, Bestattungsscheine, d) Angelegenheiten der Schwerbehinderten und 2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches		

	Sozialgesetzbuch beziehen.		
1.3.1	Beglaubigung von Unterschriften		9,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.2.1	welche die Gemeinde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,50
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,90 mind. 9,00
1.3.2.3	Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art		1,50
1.3.2.4	Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	je angefangene halbe Stunde	5,00
		jedoch nicht mehr als	100,00
1.3.2.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach Zeitaufwand		
	<p>Anmerkung zu Nr. 1.4:</p> <p>Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die die kostenschuldende Person zu vertreten hat.</p> <p>Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Fahrerinnen oder Fahrer) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben.</p> <p>Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.</p>		

1.4.1	Gebühren für regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Verbeamtete Personen des höheren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte	je 15 min	21,50
1.4.1.2	Verbeamtete Personen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte	je 15 min	18,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigten	je 15 min	14,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mind. 15,00
2.	Auslagen		
	<p>Anmerkung zu Nr. 2:</p> <p>Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Auslagenerstattung im Rahmen der Amtshilfe gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.</p>		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.	je DIN A4 Seite	7,50
2.1.2	Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.3	Anfertigen von Kopien bis DIN A3		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Farbe	je Seite	0,30

2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	3,00
3.	Besondere Gebühren		
3.1	Gebühren der Haupt- und Finanzverwaltung		
3.1.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren		5,00
3.1.2	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	nach Aufwand	5,00 bis 15,00
3.1.3	Hundesteuermarke		5,00
3.1.4	Ersatz für Hundesteuermarke		5,00
3.2	Gebühren des Ordnungsamtes		
3.2.1	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
3.2.2	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr		
	Fundsache im Wert bis 10,00 €		1,00
	Fundsache im Wert 10,01 – 25,00 €		1,50
	Fundsache im Wert 25,01 – 50,00 €		2,00
	Fundsache im Wert 50,01 – 150,00 €		3,00
	Fundsachen im Wert ab 150,01 €		2 % des Marktwertes
3.2.3	Genehmigung einer öffentlichen Veranstaltung nach § 42 OBG mit besonderen Auflagen		35,00
3.2.4	nicht fristgemäße Beantragung einer öffentlichen Veranstaltung (Zuschlag)		15,00 zzgl. 2,50 Auslagen
3.2.5	Aufgrabungsgenehmigung sowie Verlängerung der Aufgrabungsgenehmigung für kommunale Straßen, Wege und Plätze sowie alle kommunalen Grundstücke		25,00
3.2.6	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i. V. m. § 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
3.2.7	Aufnahme eines biometrischen Passfotos in digitaler Form		6,50
3.2.8	Aufnahme eines biometrischen Passfotos in digitaler Form und Druck von 4 Fotos		10,00

3.3	Gebühren des Bauamtes		
3.3.1	Erteilung einer Hausnummer		20,00
3.3.2	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	je Grundstückskaufvertrag je Grundstück	25,00 10,00
3.3.3	Bescheinigung über Anliegerleitungen		15,00
3.3.4	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand		15,00
3.3.5	Zustimmung und Gestattungen zu baulichen Anlagen und Anliegen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
3.3.6	Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten zu Gunsten der Gemeinde	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
3.3.7	Befreiung von Festlegungen eines Bebauungsplans	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
3.3.8	Veränderung von Grundstückszufahrten auf öffentlichen Verkehrsflächen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
3.3.9	Genehmigungsfreistellung nach § 64 ThürBO	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)“	

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritzal, den 23.02.2026
Gemeinde Föritzal

Silke Fischer
Bürgermeisterin

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritzal, den 23.02.2026

Silke Fischer
Bürgermeisterin

DS